

**Wahlordnung  
für die Wahl der Mitglieder  
des Integrationsrates  
der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
vom 14.01.2025**

Aufgrund von § 27 und § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 02.12.2025 folgende Satzung (Wahlordnung) für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates beschlossen:

## § 1

### **Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- (2) Das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück bildet das Wahlgebiet.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister als Wahlleiter, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen zuordnen.

## § 2

### **Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

- der Bürgermeister als Wahlleiter bzw. sein allgemeiner Vertreter als stellv. Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- die Wahlvorstände für jeden Stimmbezirk,
- der Auszählungsvorstand.

## § 3

### **Wahlausschuss**

- (1) Der gemäß § 2 KWahlIG NW vom Rat für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss nimmt die Aufgaben nach dieser Wahlordnung wahr.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) spätestens am 58. Tage vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 17).
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig.

## § 4

### **Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Alle Wahlvorstände bestehen aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Bei der Zusammenlegung der Integrationsratswahl mit anderen Wahlen oder Abstimmungen werden gemeinsame Wahlvorstände gebildet. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Den Wahlvorständen können neben Wahlberechtigten auch die übrigen Bürgerinnen und Bürger angehören.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## § 5

### **Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Rheda-Wiedenbrück ihre Hauptwohnung haben.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(2) Der Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

## § 6

### Wahlrechtsausschluss

(1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## § 7

### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger, die sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in Rheda-Wiedenbrück ihre Hauptwohnung haben. Die Ausschlusstatbestände des § 13 KWahIG NW finden Anwendung.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## § 8

### Wahltag

(1) Wahltag ist nach § 27 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung NW der Tag der Kommunalwahl.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht.

## § 9

### Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahltermins zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie allen übrigen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) beim Wahlleiter eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die/den wahlberechtigten/n Wahlbewerber/in ist zulässig.

(2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r übrige Bürger/in der Stadt Rheda-Wiedenbrück benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung, die die Stadtverwaltung erteilt, nachzuweisen.

Die Einreichung der Bescheinigung über die Wählbarkeit und der schriftlichen Zustimmungserklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Wahlvorschlages.

(3) Für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern kann jeweils eine Person als persönliche Stellvertretung benannt werden, welche die Einzelbewerber im Falle der Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle verhandelter gewählter Bewerber/innen die für sie auf der Liste aufgestellte Ersatzperson tritt. Falls eine solche nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, tritt an Ihre Stelle die jeweils nächste Person auf der Liste.

(4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(5) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und - zumindest bei Listenwahlvorschlägen - mit einer Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als

erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(8) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

(9) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). § 18 Abs. 3 KWahlG NW gilt entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen spätestens am 37. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.

## **§ 10**

### **Stimmzettel**

(1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen aufgeführt.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen genannt. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber/innen bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Einzelbewerber/innen, bzw. der Bezeichnung der den Listenwahlvorschlag einreichenden Gruppierung an.

## **§ 11**

### **Wählerverzeichnis und Wahlschein**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Stimmbezirke ist identisch mit der bei den Kommunalwahlen geltenden Bezirkseinteilung.

(3) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Personen, die ihre Wahlberechtigung verlieren, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(5) Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber/-innen eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Wer einen Wahlschein erhalten möchte, muss dessen Ausstellung beim Wahlamt beantragen.

(6) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

(7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Einspruch einlegen.

(8) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und der/dem Antragsteller/in und der/dem Betroffenen zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet. Die Entscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

## § 12

### Öffentlichkeit

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Wahlvorstände können aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) In und an den Gebäuden, in denen sich die Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu den Gebäuden ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

## § 13

### Durchführung der Wahl

- (1) Auf Verlangen haben sich zur Stimmabgabe erschienene Personen gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.
- (2) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Gewählt wird in der Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
- (4) Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde, und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
- (5) Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der Wählerin/ des Wählers im Wählerverzeichnis.
- (6) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren. Auf Verlangen hat sich die Hilfsperson gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

## § 14

### Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen/ihren Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig zuzusenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16:00 Uhr beim Wahlleiter eingeht.

Auf dem Wahlschein ist an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers gekennzeichnet wurde.



(2) Wer durch Briefwahl wählt, hat seinen Stimmzettel unbeobachtet persönlich zu kennzeichnen.

(3) Die Wahlbriefe werden vom Wahlamt dem Auszählungsvorstand (§ 2) übergeben. Von diesem wird nach Zulassung der Wahlbriefe das Briefwahlergebnis ermittelt.

(4) Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## § 15

### **Ermittlung des Wahlergebnisses aus den Stimmbezirken**

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses aus den Stimmbezirken erfolgt abweichend von § 29 KWahlG NW zentral durch den separaten Auszählungsvorstand (§ 2). Dieser tritt am Wahltag im Rathaus zusammen und ermittelt sowohl das Stimmbezirks- als auch das Briefwahlergebnis (§ 14 Abs. 3).

(2) Dem Auszählungsvorstand werden nach Ende der Wahlzeit durch die Wahlvorstände aus jedem Stimmbezirk jeweils die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, eine Niederschrift über die Wahlhandlung, die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler (Kurz-niederschrift) übermittelt.

(3) Die Kurz-niederschriften sind von allen Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes im Stimmbezirk zu unterschreiben.

(4) Bei der zentralen Auszählung ermittelt der Auszählungsvorstand zunächst anhand der Kurz-niederschriften die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Erst danach werden die Wahlurnen aus den Stimmbezirken geöffnet, die Stimmzettel entnommen und vermengt. Es wird überprüft, ob die Zahl aller in den Urnen befindlichen Stimmzettel mit der Summe der in den Kurz-niederschriften ausgewiesenen Wählerzahlen übereinstimmt. Ergibt sich eine nicht aufzuklärende Differenz, ist als Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Stimmzettel zugrunde zu legen.

(5) Schließlich wird die Zahl der gültigen, der ungültigen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

## § 16

### **Wahlniederschrift**

(1) Vom Auszählungsvorstand wird eine Wahlniederschrift über das Gesamtergebnis der Wahl gefertigt.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Auszählungsvorstandes zu unterschreiben.

## § 17

### **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. Sainte Laguë/Schepers-System) fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und deren persönliche Vertreter/innen durch Zustellung.

(3) Für den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## § 18

### **Wahlprüfung**

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen derjenigen Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## § 19

### **Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Anwendung der Kommunalwahlvorschriften**

Die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NW sind entsprechend anzuwenden. Zudem finden ergänzend die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung NW sinngemäß Anwendung, wenn sich aus dieser Wahlordnung eine Regelungslücke ergibt.

## **§ 21**

### **Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 16.12.2019 außer Kraft.